

**8. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
im Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 1 und 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 24.11.2020

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013), zuletzt geändert durch die 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2019 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 19.12.2019), wird wie folgt geändert:

§ 1:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die*der Erbbauberechtigte anstelle des*der Eigentümer*in Gebührenschuldner*in. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschulder*innen der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel der*der Eigentümer*in endet die Gebührenpflicht zum Monatsende

2. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „derselben Gebührenpflichtigen und/oder desselben Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „des*derselben Gebührenpflichtigen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer zur Gebührenschuldnerin und/oder zum Gebührenschuldner“ durch die Wörter „der*die Abfallbesitzer*in zum*zur Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 6 werden die Wörter „die Anlieferin und/oder der Anlieferer“ durch die Wörter „der*die Anliefernde“ ersetzt.

§ 2:

1. § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Die monatliche (jährliche) Gebühr für die **Restabfallentsorgung** bemisst sich nach dem bereitgestellten Restabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

80 I-Behälter	10,27 €	(123,24 €)
120 I-Behälter	14,67 €	(176,04 €)
240 I-Behälter	29,34 €	(352,08 €)
1.100 I-Behälter	110,02 €	(1.320,24 €)
5.000 I-Behälter	410,73 €	(4.928,76 €)“

2. § 2 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Abfuhr eines **40 I-Restabfallbehälters** nach § 25 Abs. 3 der Abfallsatzung ist bei zweiwöchentlicher Leerung eine Gebühr von 6,87 € (82,44 €) zu zahlen; bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 3,44 € (41,28 €).“

3. § 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Die monatliche (jährliche) Gebühr für die **Papierentsorgung** bemisst sich nach dem bereitgestellten Papierbehältervolumen bei vierwöchentlicher Leerung wie folgt:

120 I-Behälter	0,65 €	(7,80 €)
240 I-Behälter	1,30 €	(15,60 €)
1.100 I-Behälter	5,18 €	(62,16 €)“

4. § 2 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Die monatliche (jährliche) Gebühr für die **Bioabfallentsorgung** bemisst sich nach dem bereitgestellten Bioabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

40 I-Behälter	6,52 €	(78,24 €)
80 I-Behälter	7,61 €	(91,32 €)
120 I-Behälter	8,70 €	(104,40 €)
240 I-Behälter	12,86 €	(154,32 €)“

5. § 2 Abs. 4 S.1 wird wie folgt geändert:

„Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den **Transportzuschlag** beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

40 l bis 240 l Inhalt

- a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen 4,30 € (51,60 €)
- b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen 8,60 € (103,20 €)

2. 1100 l Inhalt

- a) bei einem Transportweg über 15 m 7,30 € (87,60 €)
- b) bei einem Transportweg über 30 m 14,60 € (175,20 €)“

6. In § 2 Abs. 5 wird S. 3 aufgehoben.

7. § 2 Abs. 5 S. 4 wird S. 3 und wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Gestellung und Transport der einzelnen Containertypen beträgt:

Größe	monatliche Miete	Aufstellung und Entsorgungstransport innerhalb Kiels
6 m ³	34,00 €	173,00 €
8 m ³	34,00 €	173,00 €
12 m ³	34,00 €	173,00 €
16 m ³	34,00 €	173,00 €
26 m ³	34,00 €	173,00 €
30 m ³	34,00 €	173,00 €
34 m ³	34,00 €	173,00 €“

8. § 2 Abs. 6 lit. a) wird wie folgt geändert:

„**Entsorgungsgebühr** monatlich (jährlich)

Abfallart	Entsorgungsgebühr		
	für 3 cbm-Behälter	für 4 cbm-Behälter	für 5 cbm-Behälter
Restabfall	227,37 € (2.728,44 €)	300,71 € (3.608,52 €)	365,25 € (4.383,00 €)
Papier	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Bioabfall	121,79 € (1.461,48 €)	---	---

9. § 2 Abs. 6 lit. b) wird wie folgt geändert:

„**Gestellungsgebühr** für die Bereitstellung der Behälter monatlich (jährlich)

Behälterart	Gestellungsgebühr
für 3 cbm-Behälter	68,00 € (816,00 €)
für 4 cbm-Behälter	69,00 € (828,00 €)
für 5 cbm-Behälter	70,00 € (840,00 €)

10. § 2 Abs. 6 lit. c) wird aufgehoben.

§ 3:

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die befristete Aufstellung eines Behälters (**Sondergestellung**) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (**Sonderleerung**) gemäß § 21 Abs. 9 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für einen

		Sondergestellung	Sonderleerung
Restabfallbehälter	120 l Füllraum		27,00 €
	240 l Füllraum	38,00 €	30,00 €
	1.100 l Füllraum	81,00 €	49,00 €
	5.000 l Füllraum		181,00 €
Papierbehälter	120 l Füllraum		22,00 €
	240 l Füllraum	30,00 €	21,00 €
	1.100 l Füllraum	41,00 €	8,00 €
Bioabfallbehälter	80 l Füllraum		24,00 €
	120 l Füllraum		25,00 €
	240 l Füllraum	34,00 €	27,00 €
Unterflurbehälter für Restabfall	3.000 l Füllraum		177,00 €
	4.000 l Füllraum		205,00 €
	5.000 l Füllraum		234,00 €
Unterflurbehälter für Papier	3.000 l Füllraum		86,00 €
	4.000 l Füllraum		77,00 €
	5.000 l Füllraum		69,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall	3.000 l Füllraum		142,00 €
Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	240 l Füllraum		30,00 €
	360 l Füllraum		33,00 €
	1.100 l Füllraum		49,00 €
Unterflurbehälter für Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	3.000 l Füllraum		177,00 €
	4.000 l Füllraum		205,00 €
	5.000 l Füllraum		234,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall (fehlbefüllt)	3.000 l Füllraum		Gebühr nach tatsächlichem Aufwand“

4. § 3 Abs. 3 S. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Dauert die Gestellung der Container länger als drei Tage (einschließlich dem Aufstellungstag), werden **ab dem vierten Werktag** für jeden weiteren Tag bis zum endgültigen Einzugs-tag der Container zusätzlich 4,50 € erhoben.“

5. § 3 Abs. 4 S. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Restabfallsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallsatzung) beträgt 6,20 €.“

6. § 3 Abs. 4 S. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Grüngutsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung) beträgt 2,70 €.“

7. § 3 Abs. 4 S. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Laubsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallsatzung) beträgt 3,10 €.“

8. § 3 Abs. 4 S. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Vorsortierbehälter inklusive 10 Biotüten** (§ 19 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt 5,00 € und für 10 Biotüten ohne Vorsortiergefäß 1,00 €.“

9. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter „die die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „der*die Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „die Eigentümerin und/oder der Eigentümer“ durch die Wörter „der*die Eigentümer*in“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 10 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung § 18 Abs. 8 wird durch § 18 Abs. 9 der Abfallsatzung ersetzt.

11. § 3 Abs. 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Pro Teil grundsätzlich:	15,40 €
Abweichend davon:	
Schrott-, Auto- oder Motorradteile	0,00 €
PKW-Reifen	6,00 € pro Reifen
Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken)	11,70 € pro Teil
Abnahme von Abfällen nach Volumen in m ³ (z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett)	22,20 € pro 0,50 m ³ 41,00 € pro 1,00 m ³
Hausrat und Kleinteile	6,20 € pro 120 l-Sack

12. § 3 Abs. 11 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für **zusätzliche Sperrguttermine** gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 74,80 € erhoben.“

13. § 3 Abs. 11 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu **20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen** im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 54,10 € erhoben.“

14. § 3 Abs. 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für **Sperrgut-Express-Termine** gemäß § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 78,10 € pro Termin erhoben.“

15. § 3 Abs. 13 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den **Bereitstellungsservice** nach § 18 Abs. 11 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 28,20 € erhoben.“

16. § 3 Abs. 14 wie folgt geändert:

„Für die Bereitstellung und Montage eines **Filterdeckels für Biotonnen** gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 der Abfallsatzung sowie den 2-jährlichen Wechsel des Filters beträgt die monatliche (jährliche) Gebühr:

- für Behälter mit 40, 80 oder 120 l Inhalt 1,35 € (16,20 €)
- für Behälter mit 240 l Inhalt 1,58 € (18,96 €)“

§ 5:

17. § 5 Abs. 2 S. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 203,00 € pro Anlieferfahrzeug und pro Anhänger erhoben.“

18. § 5 Abs. 3 S. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die **Erteilung von Nachweisnummern für Entsorgungsnachweise und Sammel-nachweise** gemäß der Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) wird eine Gebühr von 185,00 € pro Nachweisführung erhoben.“

19. § 5 Abs. 3 S. 2 wird aufgehoben.

20. § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Wird eine Zustimmung der zuständigen Behörden durch Einzelfallentscheidung beantragt, die eine Beseitigung von Abfällen bezweckt, bei der die grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung nicht möglich ist oder Zuordnungswerte überschritten sind, fallen Verwaltungsgebühren an. Diese setzen sich aus den Verwaltungsgebühren der zuständigen Behörde und den Verwaltungsgebühren des ABK zusammen. Die Höhe der Gebühr des ABK beträgt 69,10 € pro Einzelfallentscheidung. Die Gebühren fallen unabhängig davon an, ob eine Zustimmung oder eine Ablehnung erwirkt wird.“

21. § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5

§ 6:

22. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	7,00 € Anlieferpauschale zzgl. 19,00 € / 100 l 38,00 € / 200 l; 57,00 € / 300 l
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	23,20 € / m ³
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	72,50 € / m ³
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Eternitplatten	222,00 € / m ³
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 7,50 € 36,00 € / m
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	61,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	80,00 € / m ³
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	41,50 € / m ³ 5,00 € / 120 l Sack
Elektro Großgeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro-Speicherheizgeräte	0,00 €

elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 3,00 € 12,00 € / m ³
Grünabfall	Grünschnitt	10,00 € / m ³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik	Fernseher, Computer	0,00 €
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		430,00 € / m ³
Kühlgeräte	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		5,00 € / Reifen o. Felge 6,00 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 17,00 € / Reifen m. Felge
Restabfall	für Sortierreste	61,00 € / m ³ 7,50 € / 120 l Sack
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 8 Abfallsatzung bis 2 m ³ , jeder weitere m ³ :		0,00 € 35,00 € / m ³
Sperrgut aus anderen Kreisen		35,00 € / m ³

* Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) sowie Dämmstoffe werden ausschließlich luftdicht verpackt entgegengenommen.“

23. In § 6 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohner*innen“ ersetzt.

24. § 6 Abs. 4 S. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In diesem Fall wird zusätzlich eine Pauschale von 5,00 € pro Anlieferung erhoben (ausgenommen Metallschrott, Buntmetalle, elektrische Klein- und Großgeräte, Alttextilien, Hohlglas, Papier, Pappe, Kartonagen).“

25. In § 6 Abs. 4 S. 4 werden die Wörter „kann der Anlieferer“ durch die Wörter „können Anliefernde“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

26. § 6 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- 120 l Bändchengewebesack für 3,00 € / Stück
- Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal.
- 120 l Kunststoffsack für 2,00 € / Stück“

27. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die GrünGutKarte gemäß § 12 Abs. 4 Abfallsatzung kann für 10,00 € / 1 m³ auf den Wertstoffhöfen erworben werden.“

28. § 8 Abs. 1 1. Hs. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Abfallentsorgung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemäß §§ 3 bis 7, 22, 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu verarbeiten.“

29. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „und deren und/oder dessen“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

30. In § 8 Abs. 1 1 Nr. 2 werden die Wörter „Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*in“ und die Wörter „und deren und/oder dessen“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

31. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz wird das Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt und das Wort „diesem“ wird das Wort „dieser*“ vorangestellt.

32. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) werden die Wörter „des Inhabers“ durch die Wörter „des*der Inhaber*in“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Geschäftsführer*in“ ersetzt.

33. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 Hs. 1 wird das Wort „Freiberufler“ durch das Wort „Freiberufler*innen“ ersetzt.

34. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) wird das Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt und das Wort „Freiberuflers“ durch das Wort „Freiberufler*in“ ersetzt.

35. In § 8 Abs. 1 Nr. 7 Hs. 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt und das Wort „diesem“ durch das Wort „*dieser“ ergänzt.

36. In § 8 Abs. 2 S. 1 werden die Wort „der/des“ durch die Worte „des*der“ ersetzt.

37. In § 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt.

38. In § 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt.

39. In § 8 Abs. 2 S. 3 wird Wort „des“ durch das Wort „*der“ ergänzt.

40. In § 8 Abs. 2 S. 4 werden die Worte „§ 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Worte „§ 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ ersetzt.

Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren:

41. Die Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren wird wie folgt geändert:

Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren

Bezeichnung	EAV-Schlüssel	Gebühr/Mg
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	170106*	42,90 €
Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	62,90 €
Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	170603*	315,30 €
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter EAV-S 170601 u. 170603 fällt	170604	242,60 €
Asbesthaltige Baustoffe	170605*	100,70 €
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170801*	115,50 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170802	80,90 €
Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Brandabfälle)	170903*	73,20 €
Brandabfälle	170903*	144,00 €
Schlämme	alle zugel. AVV-Schlüssel gem. Annahmekatalog Deponie	58,60 €
Stäube	alle zugel. AVV-Schlüssel gem. Annahmekatalog Deponie	58,60 €
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	48,40 €

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kiel, den 24.11.2020

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer